

● Neue COVID-19-Impfstoffe ab 6. August 2024 bestellbar

Arztpraxen können den an die Omikron-Variante JN.1 angepassten COVID-19-Impfstoff von BioNTech/Pfizer jetzt erstmals für die 33. Kalenderwoche (12. – 16. August) bestellen. Das neue Vakzin steht nach Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) für alle Altersgruppen zur Verfügung. Es soll besser vor aktuell zirkulierenden Virus-Varianten schützen. Die Auslieferung der an Omikron XBB.1.5 angepassten Comirnaty® Impfstoffe wird eingestellt. Auslieferung und Bestellung

Eine erste Auslieferung des angepassten monovalenten mRNA-Impfstoffs an die Praxen soll laut ZEPAI am 12. August erfolgen. Dazu reichen die Ärzte ihre Bestellung bis Dienstag, 6. August, 12 Uhr, bei der Apotheke ein. Eine Bestellung ist wie bisher wöchentlich möglich.

Praxen geben für die Bestellung des angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen an, zum Beispiel beim Vakzin für ab 12-Jährige „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis JN.1“. Zudem fügen sie als Kostenträger das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) mit dem IK 103609999 ein. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird.



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter kvhh.de – Praxis – Verordnung – Impfungen.

● Verordnung zur Häuslichen Krankenpflege nur noch mit neuem Formular möglich

Seit dem 1. Juli 2024 ist für die Verordnung häuslicher Krankenpflege ausschließlich das neue Formular zulässig, welches nun auch die Möglichkeit der Blankoverordnung enthält ([siehe auch unsere Meldung vom 10. Juni 2024](#)).

Die alten Formulare sind inzwischen ungültig und werden von den Krankenkassen nicht mehr akzeptiert.

Allerdings haben noch nicht alle Pflegedienste mit den Krankenkassen einen entsprechenden Vertrag zur Blankoverordnung abgeschlossen. Daher wird empfohlen, vor der Ausstellung einer solchen Verordnung Rücksprache mit dem beauftragten Pflegedienst zu halten.

● **Übergangsregelung Muster 10 für In-vitro-Diagnostik bis 30. September 2024**

Zum 1. April 2024 trat die Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ärzte) und der Vordruckvereinbarung zur Veranlassung von In-vitro-Diagnostik (IVD) auf Muster 10 ohne Stichtagregelung in Kraft. In der Kommunikation zwischen Pathologen, den Landesverbänden und dem Bundesverband der Pathologen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV wurde die Kurzfristigkeit der Umstellung kritisiert und eine Übergangsfrist zur Umsetzung gefordert.

Es wurde nun festgelegt, dass mit einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2024 die pathologischen Leistungen des EBM-Abschnitts 19.3 und präventive histopathologische Aufträge wie beispielsweise beim Hautkrebscreening weiterhin auf Muster 6 abgerechnet werden können.

Ab dem 1. Oktober 2024 sollen einheitlich alle Materialeinsendungen für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen nach den Abschnitten 1.7 und 30.12.2 EBM sowie nach den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM mittels Muster 10 beauftragt werden.

● **Kinderkrankschreibung per Video oder Telefon**

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ihr erkranktes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen. Dies gilt, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

Seit Kurzem ist die Kinderkrankschreibung, die auf dem Anfang Juli 2024 aktualisierten Muster 21 erfolgen soll, auch dauerhaft per Video und Telefon möglich.

Dabei gelten die gleichen Regeln wie bei der AU von Erwachsenen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter [„Aktuelle Meldungen“ \(Meldung vom 18.07.2024\)](#).

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

